

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
433.001/0083-VI/AMR/1/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagFr/CI/Vk

Klappe (DW) Fax (DW)
39178 100467

Datum
16.11.2010

Budgetbegleitgesetz 2011-2014; BMASK, Sektion Arbeitsmarkt, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oa. Entwürfe und nimmt hierbei folgendermaßen Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen im Arbeitslosenversicherungsgesetz und Sonderunterstützungsgesetz Anpassungen der Leistungsstruktur in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik erfolgen. Dies mit der Zielsetzung, negative Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden.

Für den Bereich der Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz ist es größtenteils zu einer insgesamt ausgewogenen Maßnahmenetzung gekommen, die begrüßt wird – wenngleich es bezüglich der Altersteilzeitregelung für Frauen noch Verbesserungsbedarf gibt.

Auf massiven Widerstand stoßen hingegen die geplanten Änderungen im Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes.

Bemerkungen im Besonderen

Ziffer 1 und 5 (§ 6 Abs. 1 Z 8 und § 28a AIVG)

Die Beschäftigungsförderungen im Rahmen von „Sozioökonomischen Betrieben“ und „Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten“ stellen wichtige arbeitsmarktpolitische Ansätze dar, um insbesondere Langzeitarbeitslose auf den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Seite 2

Die vorgesehene „faktische Weiterleistung“ des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe in Form einer Lohnsubvention für Transitarbeitskräfte an die oa. Förderungsträger entlastet das Förderbudget.

Dieser Ansatz einer Aktivierung passiver Mittel wird daher begrüßt.

Ziffer 2 (§18 Abs. 2 lit. c AIVG)

Die vorgesehene Regelung hilft eine Problemstellung zu entschärfen, die entsteht, wenn ArbeitnehmerInnen ihren Beruf infolge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr ausüben können und im Zuge beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen auf andere Beschäftigungsmöglichkeiten vorbereitet werden.

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll in der Pensionsversicherung verstärkt werden. Der ÖGB steht diesem Prinzip positiv gegenüber, sofern Menschen, die eine berufliche Rehabilitation absolvieren, in einem verstärkten Ausmaß in der Arbeitslosenversicherung abgesichert werden. Der ÖGB begrüßt daher, dass gemäß dem vorliegenden Entwurf für diese Personengruppe der Arbeitslosengeldanspruch auf 78 Wochen ausgedehnt werden soll. Aus Sicht des ÖGB ist diese Maßnahme jedoch nicht ausreichend. Der ÖGB fordert daher, dass diese Menschen generell einen Bemessungsgrundlagenschutz haben und beim Bezug der Notstandshilfe keine Anrechnung des Partnereinkommens erfolgt.

Ziffer 3 (§27 Abs. 2 u. 4 sowie §82 AIVG)

Die Verankerung des derzeit geltenden Zugangsalters zur Altersteilzeit von 53 Jahren (Frauen) und 58 Jahren (Männer) in das Dauerrecht wird – vorbehaltlich einer Lösung der dabei entstehenden frauenspezifischen Problemstellung (Auftreten einer Lücke durch fehlende Korridor pensionsregelung) – ausdrücklich begrüßt.

Auf Grund dieser entscheidenden Verbesserung im Hinblick auf die künftigen Nutzungsmöglichkeiten dieses wichtigen arbeitsmarktpolitischen Instrumentes kann die geringfügige Schlechterstellung bei der Kostenersatzleistung im Rahmen von Blockmodellen akzeptiert werden.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die Aufrechterhaltung der Regelung, wonach man trotz Anspruch auf Korridor pension noch 1 Jahr in der Altersteilzeit verbleiben kann.

Ziffer 4 (Änderung des SUG)


Die in §1 Abs. 1 i.V.m Art V Abs. 25 vorgesehene Anhebung des Mindestalters im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses greift in die bestehenden Sozialpläne ein und wäre verfassungswidrig; dies umso mehr in Fällen, in denen auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 52. Lebensjahr bereits erfolgt ist und daher keinerlei Dispositionsmöglichkeit mehr besteht. Der Entwurf ist in diesem Punkt auch sozialpolitisch wegen zu kurzer Übergangsfristen nicht akzeptabel.

Der in § 18 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Zusatzbetrag in Höhe von 1,5 % sollte nicht von der den ArbeitnehmerInnen gebührenden Sonderunterstützung abgezogen werden,

Seite 3

sondern vielmehr i.S. des § 18 Abs. 4 den ArbeitsgeberInnen (ehemaligen ArbeitgeberInnen) auferlegt werden. Die frühzeitige Beendigung der Arbeitsverhältnisse ist Folge der Einschränkungen bei den Bergbau-Betrieben und der dort herrschenden stark gesundheitsbelastenden Arbeitsbedingungen – nicht jedoch den ArbeitnehmerInnen anzulasten. Allenfalls wäre eine Teilung dieses Zusatzbetrages gerade noch akzeptabel.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anliegen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär